Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

5 (20.1.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 5

0 a.)

hiter dem Der mm

moon 922 ibe

nnt

die

n

gs die mg

den

ber

ift

ng:

gen die

tes

ien

ng

111

11=

8

er

.)

Rarleruhe, ben 20. Januar

1922

Inhalt:

Rarisruher Lofalbahnen. Nr. 26. Reifetoften.

Mr. 27. Einfommenfteuer.

Mr. 28. Leipziger Frühjahrsmeffe 1922.

A. Berwaltungs-, Raffen- und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 25. Rarisruher Lotalbahnen.

(B 19. Bb 32.)

Mit Wirfung vom 1. Januar 1922 ift ber Betrieb auf der Strede hagsfelb - Spod der Karlsruber Lokalbahnen eingestellt.

Die Strede Rarleruhe Lotalbahnhof-Sagsfelb wird für ben Berfonenverfehr eleftrifch weiterbetrieben.

Rr. 26. Reifetoften.

(A 2. Zb 9. Nr. M 117.)

Mit Wirtung vom 1. Januar 1922 treten bie Reisekostenverordnung für bie Reichsbeamten, die Reisekostenverordnung für bie Beamten ber Deutschen Reichsbahn nebst Musführungsbestimmungen und Ministerialerlaffen in Rraft. Damit find bas babifche Dienstreife und Umzugskoftengeset nebst Bollzugsverordnung, soweit es noch Anwendung zu finden hatte, ferner bie Berfügung Rr. 141, Amtsblatt 43/1921 (mit Ausnahme bes Abschnitts IV), und famtliche fpater ergangenen Berfügungen über Reifetoften außer Rraft gefest.

Die neuen Borfchriften werben nach Eingang ber Drudfachen ben bamit auszuruftenben Dienftftellen zugeben. Uber bie Reisetostenpauschvergutungen technischer Beamter mit vorwiegend auswärtiger Tätigfeit, technischer und nichttechnischer Kontrolleure, ber Bugsrevisoren sowie über bie Aufwandsentschäbigung ber Beamten des Bahnmeister- und Rottenführerbienftes folgt befondere Berfügung.

Rr. 27. Gintommenftener.

(Ar 11. R 27. M 6)

A. Die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ab 1. Januar 1922 gultigen wesentlichen Bestimmungen werden nachstehend befanntgegeben. Die anders lautenden Bestimmungen im Telegrammbrief vom 30. Dezember 1921, Rr. Ar 11. R 27. M 504, werden durch fie erfett.

I. Als Arbeitslohn gilt ber Gesamtbetrag ber Einkunfte, die in öffentlichem ober privatem Dienft beschäftigte ober angestellte Bersonen aus dieser Beschäftigung ober Anstellung, gleichviel unter welcher Bezeichnung ober in welcher Form, beziehen. Als Arbeitslohn gelten auch Bartegelber, Ruhegehälter, Bitwen- und Waifenpenfionen und andere Bezüge ober geldwerte Borteile für frühere Dienstleiftung ober Berufstätigkeit. Bezüge aus ber reichsgeseplichen Angestellten-, Unfall-, Invaliden- und hinterbliebenenversicherung gablen nicht mehr jum Arbeitstohn in biefem Ginne.

II. Der Arbeitgeber hat vom Arbeitslohn einen Betrag von 10 v. S. unter Berudfichtigung ber nachstehenben Ermäßigungen als Steuerabzug einzubehalten.

Der Betrag von 10 v. H. bes Arbeitslohns ermäßigt fich

- 1. für ben Steuerpflichtigen und für feine zu feiner Saushaltung gablende Chefrau
 - a) im Falle ber Bahlung bes Arbeitslohns für volle Kalenbermonate um je 20 M monatlich,
 - b) im Falle der gahlung des Arbeitslohns für volle Ralenderwochen um je 4.80 M wöchentlich,
 - c) im Falle der Bahlung bes Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 0.80 M täglich,
 - d) im Falle ber Bahlung bes Arbeitslohns für fürzere Beiträume um je 0.20 M für je zwei angefangene ober volle Arbeitsftunden;
- 2. für jebes jur haushaltung bes Steuerpflichtigen zählende minderjährige Rind (Eigenfind, Stief-, Schwieger-, Aboptiv- und Pflegefind sowie beren Abkommlinge)
 - a) im Falle ber Zahlung bes Arbeitslohns für volle Ralendermonate um 30 M monatlich,
 - b) im Falle ber gahlung bes Arbeitslohns für volle Ralenberwochen um 7.20 M wöchentlich,
 - c) im Falle ber Bahlung bes Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 1.20 M täglich,
 - d) im Falle ber Bahlung bes Arbeitelohns für fürzere-Beiträume um 0.30 M für je zwei angefangene ober volle Arbeitsftunden.

Rinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;

3. zur Abgeltung ber nach § 13 Absat 1 Rr. 1—7 E.St.G. zuläffigen Abzüge (Werbungskoften u. a.)

a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalendermonate um 45 M monatlich, b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalenderwochen um 10.80 M wöchentlich,

e) im Falle ber Zahlung bes Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 1.80 M täglich,

d) im Falle der Bahlung des Arbeitslohns für fürzere Zeiträume um 0.45 M für je zwei angefangene ober volle Arbeitsstunden.

Die zur Haushaltung zählende Ehefrau des Steuerpflichtigen wird auch dann bei dem Ehemanne berücksichtigt, wenn sie Arbeitslohn bezieht und daher auch ihrerseits selbst Anspruch auf Ermäßigung gemäß Ziffer 1 und 3 hat.

Für die nach Ziffer 1 und 2 abzusetzenden Beträge ist der Familienstand des Arbeitnehmers am 1. Oktober des vorangegangenen Jahres für ein Kalenderjahr maßgebend. Der Reichsfinanzminister kann einen andern Stichtag sestschen. Für 1922 ist dies der 20. Oktober 1921.

Dienstaufwandsentschäbigungen, Nachtbienstwergütungen, Zuschläge für Nachtarbeit, Bezüge aus einer Krankenversicherung bleiben beim Steuerabzug außer Ansatz. Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so tritt an die Stelle der Ermäßigungen nach den Ziffern 1—3 eine seste Ermäßigung von 4 v. H. des Arbeitslohns

Der nach Bornahme der Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ist im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalendermonate oder -wochen auf volle Mark nach unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage auf volle 50 F nach unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für fürzere Zeiträume auf volle 10 K nach unten abzurunden.

Bezieht ein Steuerpflichtiger neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen, so wird der von diesen Einnahmen einzubehaltende Betrag von 10 v. H. ohne Berücksichtigung der in den Ziffern 1—3 vorgesehenen

B. Bu Berfügung Rr. 3, Amtsblatt 1/1922, Abschnitt D, wird erläuternd bemerkt:

Die auf bem Steuerbuche von ber Bemeindebehörde vermertte Ermäßigung

1.	von 120 M für den Arbeitnehmer wird verdoppelt auf	
0	240	16.
4.	von 120 M für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers gablende Chefrau wird verdoppelt auf 240	11
. D.	bon 100 % fut die alle Daushaltung des Arheitnehmers zählenden mindenishing Girl	Jie,
	Arbeitslohn, bzw. nicht über 17 Jahre alten Kinder mit eigenem Arbeitslohn wird verdoppelt auf	100

Soweit vom Finanzamt Erhöhungen des Pauschsates von 180 M jährlich zur Abgeltung der nach § 13 E.St.G. zulässige zugelassen worden find und in ihrer Gesamthöhe nicht über 540 M (entsprechend einem jährlichen Kostenaufwand von 5400 K) hinausgehen, haben sie durch die Berdreifachung des Pauschalsates von 180 M auf 540 M ihre Erledigung gesunden.

Ift z. B. bei einem Arbeitnehmer eine Erhöhung von 180 $\mathcal M$ auf 240 $\mathcal M$ zugelassen und auf dem Steuerbuche vermerkt worden, so hat der Arbeitnehmer jetzt Anspruch auf Berücksichtigung des Pauschsiates von 540 $\mathcal M$ und nicht etwa auf Berücksichtigung eines Pauschsiates von 540 $\mathcal M$ + 60 $\mathcal M$ (Differenz zwischen 180 $\mathcal M$ und 240 $\mathcal M$) = 600 $\mathcal M$.

Die vorstehend geschilberte Regelung läßt fich auf folgende Formel bringen: Die auf dem Stenerbuch vermertte Jahresgesamtermäßigung ift zu verdoppeln und danach find weitere 180 M zuzuseten.

Rochmals wird darauf hingewiesen, daß die Eintrage auf bem Steuerbuche seitens ber Dienststellen nicht geandert werden burfen.

Die Steuerbucher find gesichert aufzubewahren. Sie find ben Arbeitnehmern beim Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhaltnis, im übrigen jederzeit auf Berlangen gegen Bescheinigung auszuhändigen.

C. Bescheinigungen über den Steuerabzug für die Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Dezember 1921 sind denjenigen Arbeitnehmern, deren Einkommen nach Antrag oder weil es 24 000 M überstieg, zur Steuer veranlagt wird, auf Berlangen auszuhändigen (vgl. Bersügung Nr. Ar 5. R 3, Amtsblatt-Beilage 11/1921, und Nr. 3, Amtsblatt 1/1922, Zisser A. 1). Beim Ausstellen bieser Bescheinigungen ist darauf zu achten, daß Steuerabzugsbeträge, die das Kalenderjahr 1921 betressen, soweit solche erst im Jahre 1922 abgezogen wurden, zu berücksichtigen, soweit sie aber, als ursprünglich zuviel abgezogen, erst im Jahre 1922 wieder gutgeschrieben wurden, abzusehen sind. Zu letzteren gehören die Beträge, die gemäß Versügung Nr. 238, Amtsblatt 70/1921, den Viertelsahresempfängern zum Ausgleich für die nach § 13 E.St.G. zugelassen Abzüge sür die Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Dezember 1921 (zu a 6 × 15 = 90 M und zu b 9 × 15 = 135 M) im Januar 1922 gutgeschrieben wurden.

Ferner find in die Bescheinigungen für 1921 diejenigen Steuerabzüge nicht aufzunehmen, die an den für bas Rechnungsjahr 1920 im Jahre 1921 nachgezahlten Bezügen einbehalten worden find.

D. Die Berfügungen Rr.

195 A. R 3. Nachrichtenblatt 95/1920 (Nr. 6), Abschnitt I, II, III, IV, 195 A. R 3. "101/1920 (Nr. 8), 195 A. R 3. "105/1920 (Nr. 9), 524 A. R 3. "124/1920 (Nr. 11),

61, Amtsblatt 21/1921 62, " 22/1921 85, " 29/1921 187, " 57/1921	193, Amtsblatt 59/1921 219, " 66/1921 und 227, " 68/1921 werden aufgehoben.
---	---

B. Betriebs=, Werkstätte= und Materialangelegenheiten.

Rr. 28. Leipziger Frühjahrsmeffe 1922.

der

nn

es en.

die

IIe.

uf

n. er

m

6,

(B 18. Bb 13.)

Die Leipziger Frühjahrsmeffe wird vom 5. bis 11. März abgehalten. Bur Bewältigung des gesteigerten Berkehrs werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Richtung von Baden nach Leipzig.

Am 2./3. und 5./6. März verfehrt der Sonderschnellzug 3537 Stuttgart—Ofterburken—Bürzburg—Ritschenhausen— Leipzig, bem in Diterburfen eine Abteilung Ludwigshafen (Rhein)-Leipzig beigestellt wird. Diese Abteilung wird mit D 37 nach Dfterburten befördert.

Außerdem verkehrt am 3./4. und 4./5. März im Fahrplan bes 3537 ber Meffezug 3 Stuttgart-Ofterburken-Burgburg-Ritschenhaufen-Leipzig, bei bem auf unseren Stationen feine Reisenben zugehen.

Sonderichnellzug 3537.

Stuttgart . . . ab 7 45 nachm. Ofterburfen an 9 29 " 9 35 " Lauba . . " 10 21 " 10 23 " Würzburg " 11 16 " 11 24 Leipzig . . " 627 vorm.

Am 3./4. März verkehrt der Sonderschnellzug 3527 Basel Bad. Bf-Mannheim-Frankfurt (Main)-Leipzig.

Sonderichnellzug 3527.

Basel Bad. Bf . Freiburg					4 07	nachm.	Rarlsruhe an 744 ab 750 nachm.	
Lahr-Dinglingen .			5 10 5 59		600	"	Mannheim , 843 , 851 ,	
Offenburg			6 19		6 27	"	Darmstadt 958 . 1001 "	
Baden-Dos Rastatt	•	"	7 21	"	$7\frac{11}{22}$	"	Frankfurt (Main) " 10 30 " 10 55 "	
		"		"	-	"	Leipzig " 645 vorm.	

Am 4./5. März verkehrt der Messezug 5 Karlsruhe—Mannheim—Frankfurt (Main)—Leipzig im Fahrplan des 3527, Rarlsruhe ab 7 50 nachm., Leipzig an 6 45 vorm.

2. Richtung von Leipzig nach Baben.

Um 10./11. Marg verkehrt ber Sonderschnellzug 3538 Leipzig-Meiningen - Burzburg - Diterburken - Stuttgart, ber eine Abteilung Leipzig-Ludwigshafen (Rhein) führt, die in Ofterburken auf D 38 übergeht. Außerdem verkehrt im Fahrplan bes 3538 am 9./10. und 11./12. März ber Meffezug 4 Leipzig-Meiningen-

Bürzburg-Ofterburten-Stuttgart.

Sonberichnellzug 3538.

Leipzig ab 700 nachm. Würzburg . an 308 vorm. ab 323 vorm.
Lauda . "425 " "426 "
Osterburfen "515 " "525 " Stuttgart . " 718 borm.

Bei Bedarf verkehrt am 9./10. ober 11./12. März ber Sonderschnellzug 3528 Leipzig-Frankfurt (Main) - Mannheim-Bafel Bad. Bf.

Sonderichnellzug 3528 nach Bedarf.

Darmstadt	Appenweier . an 10 43 vorm. ab 10 45 vorm. Offenburg . " 10 56 " " 11 04 " Lahr-Dinglingen " 11 23 " " 11 25 " Freiburg . " 12 17 nachm. " 12 19 nachm. Wällheim . " 12 46 " " 12 47 " Basel Bad. Bf " 120 nachm.
-----------	---

Am 10./11. März verkehrt der Meffezug 6 Leipzig - Frankfurt (Main) - Mannheim - Karlsruhe im Fahrplan des Bedarfeichnellzuge 3528, Leipzig ab 1005 nachm., Karleruhe an 922 vorm.

Allgemeine Beftimmungen.

Es werden diesesmal Verwaltungssonderzüge (3537, 3538, 3527 und bei Bedarf 3528) sowie Gesellschaftssonderzüge (Messezug 3, 4, 5 und 6) gesahren. Der Zug 3528 wird bis Basel nur dann durchgesührt, wenn für diesen Zug in Leipzig mindestens 200 Fahrkarten 1. und 2. Klasse bis Basel gelöst werden.

Für die Berwaltungssonderzüge sind Fahrkarten des allgemeinen Berkehrs zu lösen. Für die Gesellschaftssonderzüge werden Fahrkarten zu ermäßigten Preisen ausgegeben, die den Bestellern vom Messeamt in Leipzig unmittelbar zugehen werden. Sämtliche Sonderzüge dürsen nur von Reisenden mit Fahrkarten nach Leipzig benut werden. Schlaswagen werden in den Sonderzügen nicht geführt, dagegen erhalten die Züge 3527 und bei Bedarf 3528 Speisewagen Basel – Franksurt (Main)—Basel.

Die Stationen, bei denen Fahrkarten nach Leipzig aufliegen, haben Aufzeichnungen darüber zu führen, wiediele Fahrelbfarten, nach Wagenklassen getrennt, in der Zeit vom 2. bis 5. März einschließlich täglich nach Leipzig verausgabt worden sind. Die Zusammenstellungen hierüber sind alsbald dem Betriebsbürd der Eisenbahn-Generaldirektion (Bb 13) vorzulegen.

Das in Betracht kommende Personal ist wegen Auskunsterteilung zu unterweisen. Die tabellarischen Fahrpläne werden den beteiligten Dienststellen rechtzeitig zugehen.